



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/2025(INI)

29.3.2011

ENTWURF EINES BERICHTS

zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union
(2011/2025(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Axel Voss

PR\859045DE.doc

PE460.636v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union (2011/2025(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 8,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁴,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union (KOM(2010)0609),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union⁵,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 14. Januar 2011 zu der Mitteilung der Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union,

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁴ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁵ 3071. Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ in Brüssel, 24. und 25. Februar 2011, zugänglich unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/119461.pdf.

- in Kenntnis des Gemeinsamen Beitrags der Arbeitsgruppe Polizei und Justiz der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu der Konsultation der Europäischen Kommission zu dem Rechtsrahmen für das Grundrecht auf den Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Titel „Die Zukunft des Datenschutzes“¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme 8/10 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu dem anwendbaren Recht²,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Datenschutz und seine Entschlüsse zum Stockholm-Programm³,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie des Rechtsausschusses (A7-0000/2011),
- A. in der Erwägung, dass die EU sich einen umfassenden, kohärenten und wirksamen Rahmen schaffen muss, der die personenbezogenen Daten des Einzelnen innerhalb und außerhalb der EU unter allen Umständen schützen kann, um die zahlreichen Herausforderungen, denen der Datenschutz gegenübersteht, zu bewältigen,
- B. in der Erwägung, dass die neue Rechtsgrundlage in Artikel 16 AEUV und die Anerkennung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten als eigenständiges Recht in Artikel 8 der Charta der Grundrechte ein Gesamtkonzept für den Datenschutz auf allen Gebieten, auf denen persönliche Daten verarbeitet werden, einschließlich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, bedingungslos verlangt und unterstützt,
- C. in der Erwägung, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, bei der Prüfung legislativer Lösungen verschiedene wesentliche Elemente zu berücksichtigen, d. h. effektiver Schutz unter allen Umständen und unabhängig von politischen Präferenzen innerhalb eines bestimmten Zeitraums; in der Erwägung, dass der Rahmen langfristig stabil sein muss, wobei Einschränkungen der Wahrnehmung des Rechts – soweit erforderlich – nur ausnahmsweise erfolgen dürfen, entsprechend begründet sein müssen und in keinem Fall in die wesentlichen Bestandteile des eigentlichen Rechts eingreifen dürfen⁴,

¹ 02356/09/EN WP 168.

² 0836/10/EN WP 179.

³ Einige Beispiele: Legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. C 8E, 14.1.2010, S. 138); Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2009 an den Rat zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet (ABl. C 117E, 6.5.2010, S. 206); Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger – Stockholm-Programm (ABl. C 285E, 21.10.2010, S. 12).

⁴ Vgl. Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (n7) [30].

- D. in der Erwägung, dass die Sammlung, die Auswertung, der Austausch und der Missbrauch von Daten sowie die Gefahr der Erstellung von Profilen, die alle durch technische Entwicklungen möglich geworden sind, beispiellose Ausmaße angenommen haben und daher strenger Datenschutzregelungen bedürfen,
- E. in der Erwägung, dass Technologien es ermöglichen, personenbezogene Daten zu jeder Zeit und an jedem Ort zu erstellen, zu versenden, zu verarbeiten und zu speichern; in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass Betroffene die wirksame Kontrolle über ihre eigenen Daten behalten,
- F. in der Erwägung, dass eine strenge europäische und internationale Datenschutzregelung die notwendige Grundlage für den grenzüberschreitenden Strom personenbezogener Daten ist; in der Erwägung, dass die gegenwärtigen Unterschiede im Recht und in der Umsetzung des Datenschutzes die globale Wirtschaft und den europäischen Binnenmarkt beeinflussen,

Volle Verpflichtung zu einem Gesamtkonzept

1. begrüßt nachdrücklich und unterstützt die Mitteilung der Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union und ihren Schwerpunkt auf der Stärkung bestehender Übereinkünfte, wobei neue Grundsätze und Mechanismen dargestellt und Kohärenz und hohe Standards des Datenschutzes gewährleistet werden;
2. betont, dass die Standards und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG einen idealen Ausgangspunkt darstellen und als Teil eines modernen Datenschutzrechts weiterentwickelt, erweitert und gestärkt werden sollten;
3. hält es für dringend geboten, den Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen auf die Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit auszudehnen, und zwar auch bei einer innerstaatlichen Verarbeitung bei – soweit erforderlich – gleichzeitiger Zulassung begrenzter und harmonisierter Einschränkungen bestimmter Datenschutzrechte von Personen;
4. fordert die Kommission auf, ausdrücklich zu versichern, dass die gegenwärtige Überprüfung des Datenschutzrechts Folgendes ermöglichen wird:
 - volle Harmonisierung und Rechtssicherheit, sodass ein einheitliches und hohes Niveau des Schutzes für den Einzelnen unter allen Umständen gegeben ist,
 - weitere Klärung der Regeln über das anwendbare Recht, um unabhängig vom geografischen Standort des Datenschutzverantwortlichen dasselbe Schutzniveau für den Einzelnen durchzusetzen;
5. ist der Ansicht, dass das überarbeitete Datenschutzrecht bürokratische und finanzielle Belastungen auf ein Minimum begrenzen sollte;

Stärkung der Rechte des Einzelnen

6. fordert die Kommission auf, neue Rechtsvorschriften anhand der folgenden Grundsätze

und Bestandteile auszuarbeiten, wobei betont wird, dass diese Grundsätze und Bestandteile bereits in der Richtlinie 95/46/EG enthalten, aber in den Mitgliedstaaten nicht verwirklicht bzw. vollständig umgesetzt worden sind oder keine umfassende Anwendung im Online-Bereich gefunden haben: Transparenz, Datensparsamkeit und Zweckbindung sowie Zustimmungsregelungen;

7. betont ferner, wie wichtig es ist, Mittel zur Ausübung der Rechte auf Zugang zu Daten, auf deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verbessern und das sogenannte Recht auf Vergessen („*right to be forgotten*“) zu präzisieren,
8. begrüßt den Schwerpunkt der Mitteilung der Kommission auf Sensibilisierungskampagnen sowohl für die Öffentlichkeit im Allgemeinen als auch für junge Menschen im Besonderen;
9. unterstützt weitere Klarstellungen im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler Daten und die Diskussion über die Notwendigkeit, neue Datenkategorien (etwa Gendaten) – insbesondere angesichts technologischer (etwa Cloudcomputing) und gesellschaftlicher Entwicklungen – einzubeziehen;

Weitere Stärkung der Binnenmarktdimension und Sicherung der besseren Durchsetzung von Datenschutzvorschriften

10. hält es für wesentlich, dass für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten und begrüßt in diesem Zusammenhang die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagenen Wege;
11. begrüßt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten für obligatorisch zu erklären, da die Erfahrung der EU-Mitgliedstaaten, die bereits einen Datenschutzbeauftragten ernannt haben, zeigt, dass dieses Konzept erfolgreich ist; weist jedoch darauf hin, dass dieser Aspekt im Hinblick auf kleine und kleinste Unternehmen sorgfältig geprüft werden muss;
12. begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Anstrengungen zur Vereinfachung und Harmonisierung der derzeitigen Melderegelung;
13. sieht in den Konzepten „*Privacy by Design*“ und „*Privacy by Default*“ eine Stärkung des Datenschutzes und unterstützt die Untersuchung der Möglichkeiten ihrer konkreten Anwendung;
14. begrüßt die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagenen Bemühungen zur Stärkung der Selbstregulierungsinitiativen bei der Überprüfung des Rahmens des Datenschutzes und befürwortet die Sondierung der Einführung von EU-Zertifizierungsregelungen;
15. befürwortet die weitere Klarstellung, Stärkung und Harmonisierung der Rechtsstellung und die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden und die Prüfung von Wegen, wie eine kohärentere Anwendung der Datenschutzvorschriften der EU im gesamten Binnenmarkt sichergestellt werden kann;

Stärkung der globalen Dimension des Datenschutzes

16. fordert die Kommission auf, die bestehenden Verfahren der internationalen Datenübertragung zu straffen und zu verbessern und zentrale Elemente des Datenschutzes der EU für alle Arten internationaler Vereinbarungen zu definieren;
17. ist der Ansicht, dass für das Verfahren der Kommission zur Prüfung der Angemessenheit weitere Klarstellungen von Vorteil wären, und dass Kriterien und Anforderungen für die Bewertung des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation besser festgelegt werden sollten;
18. unterstützt die Anstrengungen der Kommission, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, einschließlich Vereinte Nationen, Europarat und OECD sowie Normungsorganisationen wie CEN und ISO, zu verbessern;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.